

2016-04-11

# Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/2040



## Niederschrift

über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am  
19.11.2013

**Sitzungsbeginn:** 16:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:35 Uhr  
**Sitzungsort:** Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau, Speisesaal,  
Wasserwerkstraße 13, 06842 Dessau

**Es fehlten:**

### **Fraktion der CDU**

Gebhardt, Roland Unentschuldigt

### **Fraktion Die Linke.Dessau-Roßlau**

Schönemann, Ralf

### **Fraktion der SPD**

Hartmann, Robert

### **Fraktion Bürgerliste/DIE GRÜNEN**

Busch, Thomas

### **Fraktion Pro Dessau-Roßlau**

Schröter, Steffen

## Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

**Frau Nußbeck**, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsausschuss ist mit 7 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung und die dazugehörigen Beratungsunterlagen wurden form- und fristgerecht ausgereicht.

## **2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch die Betriebsausschussmitglieder mit 7 / 0 / 0 bestätigt.

## **3 Genehmigung der Niederschrift vom 08.10.2013**

Das Protokoll des Betriebsausschusses vom 08.10.2013 wird zur Kenntnis genommen und mit 4 / 0 / 3 bestätigt.

## **4 Öffentliche Anfragen und Informationen**

### **4.1 Zwischenbericht zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes 2013 - Quartalsanalyse per 30.09.2013 und Berichterstattung zur Risikoüberwachung III. Quartal 2013 Vorlage: IV/023/2013/II-EB**

**Frau Nußbeck** eröffnet die Diskussionsrunde zur Vorlage, die einen positiven Trend aufweist.

**Herr Kleinschmidt** möchte wissen, weshalb bei der Straßenreinigung nur 13 TEUR Jahresergebnis eingeplant waren und nun 186,4 TEUR ausgewiesen werden.

**Frau Moritz** erklärt, dass das Quartalsergebnis ein vorläufiges Ergebnis darstellt. Durch die Winterdienstleistungen zu Beginn des Jahres konnten überdurchschnittlich hohe Erlöse erzielt werden.

**Herr Kleinschmidt** fragt, weshalb im Risikomanagement „Privatisierung einzelner Bereiche“ betrachtet wird? Gibt es dazu Vorstellungen oder Diskussionen?

**Frau Moritz** verneint. Beim Risikomanagement muss quartalsweise eine Risikoüberwachung durchgeführt werden. In diesem Prozess werden die wichtigsten Unternehmensrisiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, betrachtet. Dazu gehört auch das Risiko der „Privatisierung einzelner Bereiche“, unabhängig davon, ob es in der Politik diskutiert wird oder nicht.

**Herr Pätzold** weist darauf hin, dass zum 30.09.2013 ein positives Ergebnis ausgewiesen wird. Er möchte nun wissen, ob es dabei bleiben wird und welche Gründe dazu führen.

**Frau Moritz** erklärt, dass das Ergebnis positiv bleiben wird. Im Entsorgungsbereich sind die Ergebnisse ausgeglichen, weil alles, was gebührenfinanziert ist, gegen die entsprechende Gebührenaussgleichsrückstellung aufzulösen ist. Es wurde bereits zum Quartalsabschluss dargestellt, dass die Rückstellung für Ausgleichsverbindlichkeiten bis zum Jahresende geringer in Anspruch genommen werden wird als geplant. Zum Beispiel ist der Vertrag zur Restabfallverbrennung 25 EUR/t günstiger geworden als ursprünglich im Wirtschaftsplan prognostiziert wurde. Daher sind bereits ca. 300 TEUR eingespart worden. Dementsprechend stehen für die neue Abfallgebührenkalkulation Überschüsse, die noch nicht verbraucht wurden, zur Kostendeckung zur Verfügung, um die neue Gebühr wieder stützen zu können.

In den haushaltsfinanzierten Bereichen ist die Prognose schwieriger, v. a. wenn das Wetter so ist, dass kein Bereich (außer Entsorgung) mehr arbeiten kann, dann gibt es sicherlich noch einige Abweichungen. Insgesamt ist der Trend jedoch positiv.

**Herr Giese-Rehm** führt aus, dass der Winter sich in jedem Jahr unterschiedlich auswirken kann. Die Frage von Herrn Pätzold zielte sicherlich darauf ab, ob das positive Ergebnis bis zum Jahresende erhalten bleibt und da wurde ja nun die Aussage getroffen, dass es ein positives Ergebnis geben wird und damit ist die Frage beantwortet. **Frau Moritz** ergänzt, dass, wenn es zu einer Ersparnis im haushaltsfinanzierten Bereich kommt, das positive Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen werden kann, da es in diesem Bereich Verluste aus Vorjahren gibt.

**Herr Bähr** fragt, wie die Auflösung der Sonderposten berechnet wird. **Frau Moritz** erklärt, dass zum Jahresabschluss eine Nachkalkulation nach KAG durchgeführt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wird kein Überschuss ausgewiesen. Es wäre fiktiv zu sagen, es gäbe im Hausmüll einen Überschuss von 50 TEUR, der tritt nicht real ein. Es ist viel wahrscheinlicher, dass die Rückstellung für Gebührenaussgleichsverpflichtungen geringer in Anspruch genommen wird. Deshalb wurde das als erfolgsneutraler Posten ausgewiesen. Zum Jahresende wird es Veränderungen bei der Bemessung dieses Postens geben.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Der Quartalsbericht des Eigenbetriebes Stadtpflege zum 30.09.2013 sowie die Berichterstattung zur Risikoüberwachung III. Quartal werden zur Kenntnis genommen.

## 4.2 Sonstige Anfragen und Mitteilungen

**Herr Giese-Rehm** fragt im Auftrag der Arbeitsgruppe „Fahrradfreundliche Stadt“, ob die Winterdienstleistungen auf Fuß- und Radwegen, wie zum Beispiel in Großkühnau, durch das Tiefbauamt neu begutachtet wurden und ob der Eigenbetrieb davon Kenntnis erhalten hat. **Frau Moritz** erklärt, dass der laufende Winterdienstplan

nicht geändert wurde, sonst wäre er nicht so ab 15.11. bestätigt worden. Änderungen bei den Strecken müssten im Rahmen der Winterdienstsatzung aufgenommen werden. Es ist aber durchaus möglich, dass Seitens des Tiefbauamtes Zusatzaufträge ausgelöst werden, wenn dort Bedarf gesehen wird. Diese Aufträge werden im laufenden Prozess einfließen und es wird immer flexibel reagiert.

## **5            Beschlussfassungen**

### **5.1           Abfallentsorgungssatzung Vorlage: BV/356/2013/VI-83**

**Frau Nußbeck** begrüßt Frau Dr. Kegler und Herrn Tuchel, Abschnittsleiter Entsorgung im Eigenbetrieb. Zur Vorlage wurde eine Erläuterung zu den Änderungen der bisherigen Satzung ausgereicht.

**Frau Dr. Kegler** führt in die Beschlussvorlage ein.

Die gültige Abfallentsorgungssatzung (AES) aus dem Jahr 2005 wurde im Jahr 2007 mit einer Erstreckungssatzung auf den Stadtteil Roßlau ausgeweitet. Nach dem Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung galten diese Satzungen nur bis zum 31. Dezember 2010. Folgerichtig wurde im Jahr 2009 eine neue Satzung erarbeitet, die auch durch den Stadtrat beschlossen wurde. Nach Abfallrecht ist es so, dass, wenn Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen werden (ersichtlich in den Anhängen 1 und 2), dies von der oberen Abfallbehörde genehmigt werden muss. Bis dahin gab es damit seit der ersten AES im Jahr 1993 keine Probleme. Die Satzungen wurden bei der Behörde eingereicht und es gab einen Bescheid – wird genehmigt – und damit war das in Ordnung. Seit drei Jahren streitet sich nun die Stadt mit der oberen Abfallbehörde. Es gibt ca. 1.600 Abfallarten, die von der Entsorgung ausgeschlossen werden sollen. Ein Zitat aus der Mail der oberen Abfallbehörde sagt dazu: „Meine Zustimmung zum Ausschluss ist für jeden einzelnen Abfall zu beantragen, damit ist auch jeder Einzelfall zu begründen.“ Da genügt es nicht, dass die Stadt keine Abfallentsorgungsanlage oder –behandlungsanlage für diesen Abfall hat, wie das für die gefährlichen Abfälle schon immer der Fall war. Diese Sonderabfälle wurden noch nie selbst entsorgt, sondern wurden teilweise sogar in andere Bundesländer verbracht. Es ist also genau zu begründen, nachzuweisen und mit Unterlagen zu belegen, welche speziellen und unzumutbaren hohen Kosten damit verbunden wären, wenn der Eigenbetrieb flüssige oder feste Abfälle zu transportieren hätte. Die Stadt hätte zu ergründen, welche alternativen Entsorgungsanlagen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) oder Dritter für die ausgeschlossenen Abfälle zur Verfügung stehen.

Weiter heißt es in der Mail der oberen Abfallbehörde: „Auf Grund welcher begründeter Überlegungen ist den Abfallbesitzern der nach dieser Fallgestaltung ausgeschlossenen Abfälle eine Entsorgung über die Anlagen anderer ÖRE zuzumuten?“

Das ist alles nicht mehr begründbar. Die Stadt hat sich geweigert und hat immer wieder nachgefragt, denn die gefährlichen Abfälle sind im Sonderabfallentsorgungsplan des Landes behandelt. Das Land ist dafür zuständig, es stellt einen Abfallwirtschaftsplan auf und da stehen die ganzen Abfallentsorgungsanlagen drin, die diese Abfälle behandeln. Damit müsste dem eigentliche Genüge getan sein. Die anderen Abfälle im Anhang 2 sind die nicht gefährlichen Abfälle. Das sind in der Regel die Massenabfälle oder es sind die typischen Betriebsabfälle, wie Gießereialtsande, wo seit Jahrzehnten der Abfallerzeuger sich einen eigenen Entsorger und Transporteur sucht. So hat das auch die ganzen Jahre funktioniert. In der Praxis läuft das, aber die Begründungen sind so aufwändig. Der Eigenbetrieb hat auf Grund dessen ein Anwaltsbüro beauftragt, diese Forderungen der oberen Abfallbehörde zu prüfen. Dazu gibt es eine rechtliche Bewertung. Der Empfehlung wurde gefolgt und es wurden etliche Abfälle aus Anhang 2 herausgenommen. Jedoch muss der Stadt gestattet sein, die gefährlichen Abfälle und die produktionsspezifischen Abfälle auszuschließen. Es ist nun abzuwarten, wie sich das Landesverwaltungsamt positioniert. Bei dem Genehmigungsantrag wird die abfallrechtliche Bewertung des Anwaltsbüros angefügt, und hoffentlich erfolgt in diesem Bereich ein Umdenken.

Das Thema Kläranlagen beschäftigt zum Beispiel jetzt den Städte- und Gemeindebund. Dort soll mit Hilfe eines Beschlusses des Ministeriums auf die unpraktikablen Verhältnisse im Landesverwaltungsamt hingewiesen werden.

Die nun neu zu beschließende AES wurde in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb erstellt und ist vor allem neu strukturiert. So wurden z. B. Paragraphen zusammengefasst und logischer geordnet, aber vom Inhalt her ist neue AES doch der alten sehr ähnlich.

Anhand der ausgereichten Erläuterungen erklärt **Frau Dr. Kegler** die Änderungen zur bisherigen Satzung, da bei der Beschlussvorlage keine Synopse beigefügt wurde. Die Erläuterungen werden zur Sitzung des Stadtrates an die Beschlussvorlage als Anlage angehängt.

**Frau Moritz** bestätigt, dass die Satzung in vielen intensiven Beratungen mit dem Umweltamt erstellt wurde. Dabei orientierte man sich teilweise an der AES der Stadt Dresden, weil diese Stadt schon sehr lange mit dem Identifikationssystem in der Abfallwirtschaft arbeitet.

**Herr Kleinschmidt** stellt fest, dass elektrische Kleingeräte nur noch zur Deponie gebracht werden können und nicht mehr in Wertstoffcontainer, die durch verschiedene Firmen aufgestellt wurden. **Frau Dr. Kegler** erklärt, dass es nur eine zentrale Sammelstelle für die Elektroaltgeräte gibt. Das, was mal in der Diskussion war, war eine Sammlung von Kleingeräten durch den Eigenbetrieb in Wertstoffbehältern auf bestimmten Wertstoffplätzen. Das ist jedoch schwierig, weil die Bürger oft zu bequem sind und so landen Kleingeräte wie Föhn, Rasierapparat usw. häufig im Restmüll. Normalerweise können auch Kleingeräte zur Abholung durch den Eigenbetrieb angemeldet werden oder bei der Abholung eines Großgerätes dazu gelegt werden. Deshalb sollte schon mit Blick auf die Zukunft vorbereitet werden, dass man die „Wertstofftonne“ auch zur Erfassung von Kleingeräten einführt. Es ist natürlich auch eine vernünftige Zielstellung, weil die Kleingeräte nicht nur Schadstoffe enthalten, sondern auch jede Menge kostbare Metalle. **Herr Tuchel** ergänzt, dass das Thema nicht abwegig ist. Der Eigenbetrieb hat sich mit diesem Thema bereits befasst. Im Moment ist es in der Umsetzung recht schwierig, weil andere Sachen (Einführung

Identsystem, Übernahme Papierentsorgung) Prioritäten haben. An zentralen Stellen, z. B. bei Wohnungsgesellschaften auf Innenhöfen, könnten durch den Eigenbetrieb Container für Elektrokleingeräte aufgestellt werden. Das könnte im nächsten Jahr als Modellversuch gestartet werden.

**Herr Giese-Rehm** geht auf die Schrottsammlungen mit Elektroanteil ein. In den Vororten ist es immer noch üblich, Straßensammlungen durchzuführen. Bekommt die Stadt das mit und wie verhält man sich als Bürger? Wenn das genehmigte Sammlungen sind, müsste das auf den Handzetteln vermerkt sein. **Frau Dr. Kegler** verweist auf den Artikel im Amtsblatt. In der Regel ist es so, dass die gewerblichen Sammler, die hier in der Stadt tätig sein dürfen, auf ihren Postwurfsendungen Adressen und Telefonnummern vermerkt haben. Diese Sammler wissen, dass Elektrogeräte nicht gesammelt werden dürfen. Schlimm sind die illegalen Sammler, da ist auch auf den Handzetteln nicht zu erkennen, um welchen Sammler es sich handelt. Wenn die Stadt davon erfährt, wird mit Hilfe der Polizei eine „Beraubung von Elektrogeräten“ unterbunden. Bisher wurden schon mindestens 5 Entsorger aufgegriffen. Diese mussten dann auf der Abfallentsorgungsanlage alles abladen.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/356/2013/VI-83 zur Abstimmung.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2014.

#### **Abstimmungsergebnis:**

7 / 0 / 0 - einstimmig

### **5.2 Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2014 - 2016 Vorlage: BV/278/2013/II-EB**

**Frau Nußbeck** erklärt, dass diese Vorlage im Zusammenhang mit der Vorlage 279 zu sehen ist.

**Frau Moritz** führt in die Vorlage ein.

Ab dem Jahr 2014 gibt es keine Banderolen und Jahresaufkleber auf der Biotonne mehr. Das Ziel, beginnend ab dem 01.01.2014 das Identsystem in der Abfallwirtschaft einzuführen, wurde in den letzten 3 Jahren schrittweise umgesetzt und steht nun vor dem Systemstart. Die Bürger unterstützten die Behälterinventur und die Ausstattung der Abfallbehälter mit Transpondern sehr gut, beim Gewerbe gab es mehr Probleme. Zugleich wird ab 2014 ein neues Abfallgebührenmodell eingeführt, das ohne Banderolen auskommt und dennoch praktikabel und verständlich ist und die Bürger an die bisherigen Entsorgungsgewohnheiten erinnert und hoffentlich keine grundsätzlich andere Verhaltensweisen erzeugt.

Ab dem Jahr 2008 wurden die Abfallgebühren schrittweise, d. h. über mehrere Gebühreinkalkulationszeiträume hinweg, verursachungsgerechter erhoben. Mit den neuen Abfallgebühren ab 2014 wird erreicht, dass keine Quersubventionierung mehr

beim Bioabfall über die Grundgebühr erfolgt. Die Gebühren für den Restabfall decken die Kosten der Restabfallentsorgung und die Gebühren für den Bioabfall sollen zukünftig auch die Kosten der Bioabfallentsorgung decken. Alle Entsorgungsleistungen, die vom Bürger pauschal in Anspruch genommen werden können, z.B. die Sperrmüll- oder die Schadstoffentsorgung werden auch weiter im Rahmen der Abfallgrundgebühr finanziert. Damit können zugleich auch bestimmte Befreiungstatbestände oder Ermäßigungen der Grundgebühr gestrichen werden.

Auf Grund der Recherche in anderen Städten und Landkreisen, die schon mit dem Identsystem in der Abfallwirtschaft arbeiten, wird vorgeschlagen, dass Pflichtentleerungen zukünftig behälterbezogen veranlagt werden. Hier soll es zukünftig die Festlegung geben, dass jeder Haushalt mindestens einen 120 l Behälter für Restmüll auf seinem Grundstück vorhalten muss. Dieser Behälter soll einmal im Quartal zur Entleerung bereit gestellt werden. Wenn es Haushalte betrifft, wo nur eine Person gemeldet ist, gibt es die Möglichkeit, die Anzahl der Entleerungen auf eine pro Halbjahr reduzieren zu lassen. Das ist allerdings zu beantragen. So kann jeder durch konsequente Mülltrennung beeinflussen, wie viel Restabfall tatsächlich anfällt. Die Zahl der Pflichtentleerungen orientiert sich an den 4,6 l Mindestentleerungsvolumen für Restabfall, das es bereits gab, um illegaler Entsorgung entgegen zu wirken. Bisher gab es auch zwei Pflichtentleerungen bei Restmüll pro Kopf. Demzufolge hätten Haushalte mit 2 Personen genau dieselbe Anzahl an Pflichtentleerungen wie bisher. Die tatsächlichen Entleerungen werden dann nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes abgerechnet. Restabfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, sollen von den Bürgern zurück gegeben werden. Demzufolge ist mit der neuen Abfallgebührensatzung (AGS) die Regelung verbunden, dass je registrierten Restabfallbehälter 4 Pflichtentleerungen bei der Gebührenerhebung zu Grunde gelegt werden. Wird das bisher vorgehaltene Behältervolumen nicht mehr benötigt (z. B. 240 l), kann der Bürger auch einen kleineren Abfallbehälter anfordern.

Beim Bioabfall wird es keine Pflichtentleerungen je registrierten Abfallbehälter geben, um dem Bürger die Möglichkeit zu geben, in gewohnter Weise auf den saisonalen Mehrbedarf reagieren zu können. In Anlehnung daran, dass es bisher schon Jahresaufkleber und Jahresentsorgungen bei der Biotonne gab, wurde die Regelung getroffen, dass pro Grundstück eine 120 l Biotonne mit 24 Entleerungen als Pflichtentleerungen festgelegt werden, alternativ 12 Entleerungen einer 240-l-Biotonne. Selbst wenn in den Wintermonaten weniger Bioabfall anfällt, können wegen des Verbrennverbotes Bündel aus Baum- und Strauchschnitt neben der Biotonne zur Abholung bereit gelegt werden. Damit wird auch in den Wintermonaten eine Entsorgungsleistung angeboten. Wer anzeigt, dass er Eigenkompostierung durchführt, ist von den Gebühren für die Biotonne befreit.

Dadurch, dass eine 100 %ige Kostendeckung über die einzelne Behältergebühr kalkuliert wird, kann den Gewerbetreibenden die Entsorgung von Restmüll und Biomüll zu vergleichbaren Entgelten angeboten werden wie der Bevölkerung. Wenn der Bioabfall weiter über die Grundgebühr quersubventioniert würde, wäre das nicht möglich gewesen, weil Gewerbetreibende auf Grund der Satzung nicht mit Abfallgrundgebühren veranlagt werden.

In Dessau-Roßlau nutzen auch viele Kleingärtner eine Biotonne. Das ist nicht vergleichbar mit anderen Städten. Den Kleingärtnern soll natürlich nicht die Biotonne weggenommen werden. Aber die Kleingärtner sind nicht Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung. Deshalb wurde die Möglichkeit gefunden, eine Saisontonne anzubieten. In einer ersten Sitzung beim Verband der Kleingärtner wurde darüber in-

formiert. Jeder kann entscheiden, ob er davon Gebrauch macht oder kompostiert. Auch die Saisontonnen für Bioabfall sind entsprechend im Identsystem registriert.

Zur Höhe der Abfallgebühren, die im Ergebnis der Kalkulation zu diskutieren sind, wird auf die Anlagen 5 und 6 der BV zur Neufassung der Gebührensatzung verwiesen. In den Anlagen gibt es Gebührenvergleiche für verschiedene Gebührenarten. Der Restabfallbehälter 120 l wird zukünftig 3,33 EUR kosten, der Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 2,22 EUR. Anhand der Anlage 5 sind die Gebührenvergleiche auch ab 2008-2010 dargestellt, weil die Abfallgebühren 2011-2013 wegen Überschüssen aus Vorjahren einmalig erheblich gesenkt werden mussten. Daher sind die neuen Abfallgebühren realistischer Weise am Zeitraum 2008-2010 zu messen. Man kann also nicht nur sagen, es wird jetzt alles teurer, eventuell noch die Vermutung äußern, dass das alles am Identsystem liegt. Dieser Irrtum muss ausgeräumt werden. In der Anlage 6 ist der Gebührenvergleich zu anderen Landkreisen und Städten dargestellt. Auch hier ist erkennbar, dass sich die Abfallgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau im unteren Bereich bewegen.

Anfang nächsten Jahres wird vom Amt für Stadtfinanzen ein Vorausbescheid für die Abfallgebühren 2014 erstellt. Dieser Vorausbescheid wird sich auf Grund der mangelnden Vorjahresergebnisse daran orientieren, was als Pflichtvolumen entsprechend registrierter Restabfallbehälter zur Abrechnung kommt. Hat der Bürger eine Biotonne (egal welche Größe), so wird erst einmal eine Biotonne mit 120 l als Pflichtvolumen mit 24 Entleerungen angerechnet. Nach Ablauf des Jahres wird dann im Jahr 2015 abgerechnet, wie viele Entleerungen im Vorjahr tatsächlich registriert worden sind. Der Vorausleistungsbescheid für 2015 orientiert sich dann am Entsorgungverhalten des Vorjahres.

Der Eigenbetrieb ist bemüht, rechtzeitig zum Start des neuen Systems eine Onlineauskunft für die Bürger bereit zu stellen. Diese können dann die tatsächlichen Entleerungen ihrer Behälter verfolgen und die Richtigkeit des Systems überprüfen. Dazu erfolgen noch Abstimmungen zu den Daten, die als Kennung eingegeben werden müssen mit dem Steueramt und der Datenschutzbeauftragten der Stadt. Eine Information zu den häufig gestellten Fragen rund um das Identifikationssystem wird auch im Amtsblatt veröffentlicht. Auf der Internetseite des Eigenbetriebes wird auch umfassend informiert.

**Herr Giese-Rehm** stellt fest, dass die Stadtratssitzungen von vielen Leuten angesehen werden. Daher sind Informationen in Stadtratssitzungen neben den Veröffentlichungen auf Internetseiten oder in der Presse immer gut. Er regt an, umfassend zur Rücknahme der gekauften Banderolen nach dem Systemstart zu informieren.

**Frau Moritz** erklärt, dass bereits an der Kundenannahme des Eigenbetriebes der Hinweis angebracht ist, dass keine Banderolen mehr im nächsten Jahr benötigt werden. Es wird natürlich eine großzügige Regelung für die Rücknahme von Kaufbänderolen geben. Die Rücknahme wird aber ausschließlich am Standort Wasserwerkstraße erfolgen und soll bis zum 31.03.14 abgeschlossen sein, weil ja dann auch der Jahresabschluss erfolgen muss.

**Frau Jaquet** ergänzt, dass im neuen Abfallkalender sehr umfangreich über die ganzen Änderungen berichtet wird. Auch in dem diesjährigen Abfallkalender steht, dass



die Banderolen nur bis zum 31.12.13 gültig sind und ab 01.01.14 das Identsystem beginnt. Das ist bereits auf dem Titelblatt erkennbar.

**Herr Bähr** verweist auf die Kalkulation Seite 40 und möchte wissen, wie es sich mit den Kosten für das Altpapier verhält und wieso dort ein „Minus“ heraus kommt.

**Frau Moritz** bestätigt, dass bei der vorliegenden Kalkulation auf Grund hohen Investitionskosten in Abfallbehälter und der derzeitigen Verwertungserlöse für Altpapier nicht so kalkuliert werden konnte, dass bereits 2014-2016 Überschüsse erwirtschaftet werden oder kostendeckend gearbeitet wird. Der Verwertungsvertrag für Altpapier beinhaltet jedoch eine Erlösanpassungsklausel, so dass die Stadt bei steigenden Papierpreisen profitiert. Außerdem muss der Eigenbetrieb die Abfallbehälter von den jetzigen Entsorgern abkaufen. Die Abschreibungskosten sind daher 2014-2016 besonders hoch. Auf der anderen Seite muss gesagt werden, dass der neue Bereich Altpapierentsorgung Overheadkosten refinanziert, die ansonsten weiter bei anderen Betriebsbereichen angefallen wären. Deshalb ist im Gesamtzusammenhang festzustellen, dass mit dieser Abfallfraktion ein zukunftsfähiger Geschäftsbereich aufgebaut wird, von dem die Gebührenzahler zukünftig bei Überschüssen auch profitieren werden. Wenn man den Anteil bei der Grundgebühr ansieht, (Seite 43) sind das 0,10 EUR pro Monat. **Frau Nußbeck** ergänzt, dass im letzten und vorletzten Jahr kein Geld mehr von der DRL GmbH an die Stadt gezahlt wurde. Die Wertstoffpreise waren rapide gesunken. Jetzt müssen im ersten Jahr die Anschaffungskosten refinanziert werden. Danach wird es schon ein positives Geschäft werden.

**Herr Bähr** fragt, weshalb die Zahltermine auf zwei Termine umgestellt werden sollen. Gibt es keine Bedenken zu offenen Forderungen? **Frau Moritz** verweist diesbezüglich auf Gespräche mit dem Amt für Stadtfinanzen. Im ersten Jahr der Veranlagung mit dem Identsystem werden ja nur die Pflichtentleerungen berücksichtigt, weil es keine Vorjahreszahlen gibt. Daher hat sich der Eigenbetrieb darauf einzustellen, dass die Liquidität schlechter als in Vorjahren sein wird. Wenn bei den Wohnungsgesellschaften höhere Abschläge gewünscht werden, soll das möglich sein. Ansonsten wird darauf verwiesen, dass im nächsten Jahr auch die Umstellung auf das SEPA-Verfahren erfolgt. Der Buchungsaufwand in der Stadtkasse verursacht bei mehr als 2 Fälligkeiten natürlich auch mehr Verwaltungsaufwand. Deshalb wurde auf Grund der Höhe der Gebühren entschieden, dass es zwei Fälligkeiten geben soll. Sollte sich das nicht als erfolgreich darstellen, kann jederzeit wieder umgestellt werden. **Herr Bähr** sieht da Probleme bei den gewerblichen Vermietern. Sonderregelungen sollen jederzeit möglich sein, versichert Frau Moritz. Auch in der Vergangenheit gab es Vereinbarungen zu Abschlagszahlungen mit dem Eigenbetrieb. **Herr Bähr** weist nochmals darauf hin, dass der Betrieb offene Forderungen hat, die er erst am Jahresende versuchen kann, einzuziehen. Es fehlt eine Passage, dass der Betrieb jemanden zwingen kann, Sondervereinbarungen zu treffen. Man denke da nur an die kleineren Unternehmen mit 50, 60 Wohnungen, die immer mal mit den Betriebskosten verschwinden. Dieses Risiko sollte benannt werden.

**Frau Nußbeck** nimmt den Hinweis auf zur Prüfung, ob ein entsprechender Passus eingepflegt werden kann.

**Herr Pätzold** nimmt Bezug zur Gebührenhöhe. Weshalb die Gebühren in den letzten 3 Jahren niedriger waren als in den Jahren zuvor, muss dem Bürger erklärt werden. Nachvollziehbar ist es jedenfalls. Jede Gebührenerhöhung verursacht den Unmut der

Bürger. Das Jahr 2014 ist ja auch ein Umgewöhnungsjahr, wo noch die einen oder anderen Probleme kommen. Selber muss man sich auch daran gewöhnen, dass keine Banderolen mehr genutzt werden. Das muss man sich merken oder registrieren. Speziell zur Entleerung der grünen Tonne fragt er, wie abgerechnet wird wenn man mehr als nur eine 120 l Tonne vorhält und benutzt. **Frau Moritz** beantwortet die Frage. Beim Bioabfall wird eine 120 l Tonne mit 24 Entleerungen berechnet. Es spielt keine Rolle, ob regelmäßig eine 240 l Tonne oder noch eine zusätzliche Tonne benutzt wird. Solange 24 Entleerungen einer 120 l Tonne als Mindestvolumen bereitgestellt wird, gibt es keine höhere Veranlagung. Es muss nicht immer dieselbe Tonne sein, es können auch alle vorhandenen Tonnen zur selben Zeit rausgestellt werden, nur am Ende des Jahres müssen es zusammengerechnet 24 Entleerungen einer 120 l Tonne sein. Nach Ablauf des Jahres werden dann die tatsächlichen Entleerungen als Grundlage für das neue Jahr genommen. Minimum sind aber immer 24 Entleerungen einer 120 l Tonne.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/278/2013/II-EB zur Abstimmung.

Der Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2014 – 2016 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

6 / 0 / 1 - mehrheitlich

**5.3 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung), Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau  
Vorlage: BV/279/2013/II-EB**

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/279/2013/II-EB zur Abstimmung. Dabei wird der Hinweis von **Herrn Bähr** zur Prüfung des Risikos von Forderungsverlusten, welches durch eine entsprechende Regelung auszuschließen ist, aufgenommen.

1. Der Neufassung der in Anlage 3 vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der in Anlage 4 vorliegenden Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

## **Abstimmungsergebnis:**

7 / 0 / 0 - einstimmig

### **5.4      Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2014 Vorlage: BV/325/2013/II-EB**

**Frau Moritz** erklärt, dass der Wirtschaftsplan in den Eckpunkten, die den Abfallgebührenteil betreffen, auf den entsprechenden Gebührensätzen aufbaut. Diese Gebührensätze wurden anhand der neuen Kalkulation beschlossen. Insgesamt wurde ein Ergebnis im Jahr 2014 in Höhe von Minus 313,4 TEUR prognostiziert. Die erheblichen Einflüsse sind benannt. Es gibt die Bilanzierungsvorschriften aus dem BIMOG im Bereich der Abfallentsorgungsanlage zu beachten. Die Auswirkungen sind auf der Anlage 1, S. 3, Absatz 2 erläutert.

Das im Jahr 2014 auch im Bereich Friedhofswesen ein negatives Ergebnis erwartet wird, wurde bereits bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren erläutert, weil nach vielen Jahren, in denen das Krematorium nahezu reibungslos lief, nun die vorhandenen 3 Ofenlinien nacheinander repariert werden müssen. In diesem Zusammenhang hat man Herrn Prof. Dr. Gawel gutachterlich prüfen lassen, inwieweit die Kosten solche Großreparaturen bei der Gebührenkalkulation über den Zeitraum der Nutzungsdauer verteilt werden können, um die Gebührensätze für die Einäscherungen nicht zu stark ansteigen zu lassen.

Wenn die Reparatur der 1. Ofenlinie im Jahr 2014 durchgeführt werden muss, werden sich die Reparaturkosten auf das Ergebnis des Jahres 2014 negativ auswirken, weil die Kosten für die Reparatur im Jahr der Reparatur kostenwirksam werden. In den Folgejahren wird sich das in kleinen Überschüssen auf Grund höherer Gebühreneinnahmen wieder ausgleichen, sofern nicht gleich im darauffolgenden Jahr die 2. Ofenlinie repariert werden muss.

Weiterhin wurde dargestellt, dass im Rahmen der Grünflächenverwaltung und -unterhaltung im nächsten Jahr keine zusätzlichen Kosten ausgewiesen werden. Auch die geringe Unterdeckung bei der Pflege des öffentlichen Grüns kann noch aus dem bestehenden Zuschuss ausgeglichen werden.

Die Altpapiersparte wurde neu aufgenommen. Dadurch erhöhen sich die Umsatzerlöse insgesamt.

Der Verbrauch der Gebührenaussgleichsrückstellung ist ebenfalls dargestellt, dadurch konnten die Gebührensätze beim Abfall noch gestützt werden.

Die wesentlichen Aufwüchse beim Abschreibungsvolumen sind die Anschaffung der Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung. Die Behälter müssen im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen sieht man die Senkung der Kosten für die Müllverbrennung deutlich, die durch die Vertragsanpassung erreicht wurde.

Das Tiefbauamt wird 2014 Oberflächenbehandlungsmaßnahmen nicht mehr in dem Umfang der vergangenen Jahre ausführen lassen, damit einher gehen sinkende Fremdleistungskosten in diesem Bereich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen höher aus. Allein die Sanierung des Daches der Kfz-Werkstatt wird nach den Kostenschätzungen mit 183 TEUR zu Buche schlagen. Diese Großreparatur kann im Rahmen der Gebührenkalkulation mit refinanziert werden. Dann muss auch noch die Reparatur der Gasfackel des BHKW

erfolgen, ein entsprechender Maßnahmenbeschluss liegt schon vor. Durch entsprechende Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren erfolgt diese Reparatur erst im Jahr 2014.

Die Zinserträge werden weiter sinken, da Gebührenüberschüsse in den Vorjahren an die Bürger erstattet wurden. Demzufolge ist die Liquidität geringer geworden. Viele Geldanlagen, die über die Jahre ein hohes Zinsniveau gesichert haben, sind zudem ausgelaufen.

Bei der Sanierung der Deponie befindet sich der Eigenbetrieb in der Endphase. Spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres soll die Stilllegung erfolgen. Die Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage soll weiter vorangetrieben werden. Derzeit wird auf der Deponie die Plateaufläche für die zukünftige Nachrottefläche hergerichtet.

Die Erläuterungen bei der mittelfristigen Finanzplanung sind speziell für die Kommunalaufsicht gemacht worden, weil es immer wieder Rückfragen gab, warum der Eigenbetrieb keinen ausgeglichenen Wirtschaftsplan vorlegt.

**Herr Giese-Rehm** fragt, warum es den Umschlag in der Position „Steuern“ gibt, und weshalb die Jahre 2012 und 2013 so unterschiedlich sind?

**Frau Jensen** erläutert, dass es sich hierbei um Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschläge handelt. Die Betriebe gewerblicher Art (BgA) unterliegen der Körperschaftssteuer und je nach Ergebnis sind Steuern abzuführen. Das sind also Steuern vom Einkommen und Ertrag. Die sonstigen Steuern sind nur Kfz-Steuern. Wenn Erstattungen erfolgen, weicht das Ist vom Plan ab.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/325/2013/II-EB zur Abstimmung.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Wirtschaftsjahr 2014 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

7 / 0 / 0 - einstimmig

**8 Schließung der Sitzung**

**Frau Nußbeck** stellt Öffentlichkeit her und schließt die Sitzung.

Dessau-Roßlau, 12.04.16

---

Sabrina Nußbeck  
Vorsitzender Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege

Beate Hellwich  
Schriftführer

